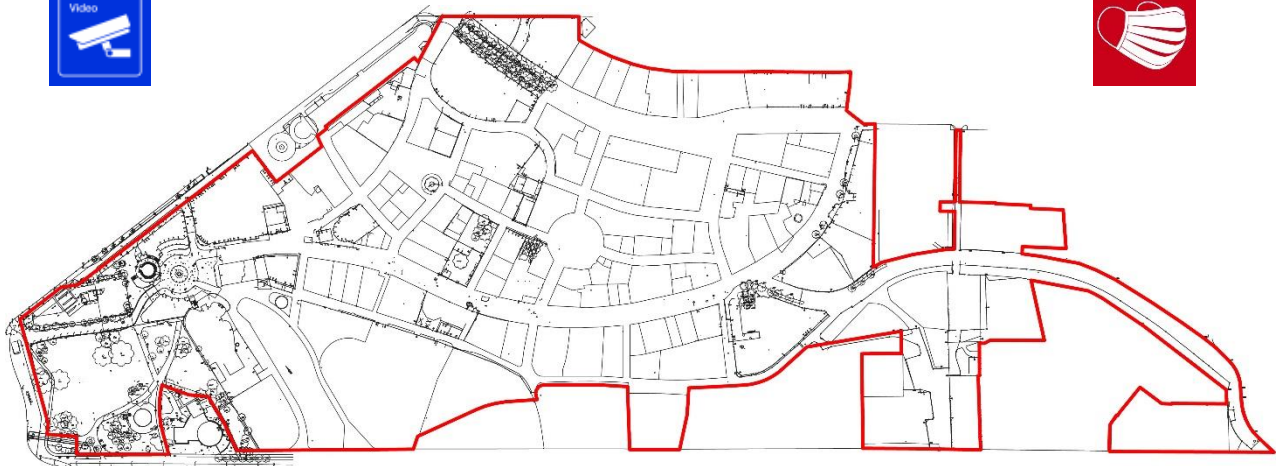


1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung/Benützungsbekanntmachung, in der jeweils aktuellen Fassung, gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen, inklusive der Kaiserwiese, welche von der Prater Wien GmbH verwaltet werden und nicht in Bestand gegeben sind.



Den Anweisungen auf Grundlage der Hausordnung/Benützungsbekanntmachung der Prater Wien GmbH und den von ihr ermächtigten Personen (nachfolgend „Organ(e)“) ist Folge zu leisten


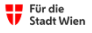
2. Öffentliche Bereiche

- 2.1. Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen stehen zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.
- 2.2. Die Prater Wien GmbH behält es sich vor, bei erhöhter Gefährdungslage eine teilweise oder generelle Platzsperre auszusprechen. Diese kann sowohl örtlich wie auch zeitlich eingeschränkt werden und jedes Zuwiderhandeln kann mit einem begrenzten oder unbegrenzten Platzverbot belegt werden.

3. Bewilligungspflichtige Nutzung

Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Wiener Volkspratere bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Prater Wien GmbH. Darunter fallen beispielsweise:

- 3.1. Das Anbringen und Aufstellen von Plakatständern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen; Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche/kommerzielle Zwecke

 	BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater	DATUM: 25.02.2021
---	--	--------------------------


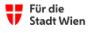
sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Demonstrationen usw. Genehmigungen sind so rechtzeitig mit der Prater Wien GmbH abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit zuständigen Behörden hergestellt, eine Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Die Prater Wien GmbH behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

- 3.2. Befragungen, Unterschriftensammlungen, Werbe- u. Propagandamaßnahmen, das Verteilen von Hand- und Flugzetteln sowie Sammelaktionen;
- 3.3. Tragen und Verteilen jeglicher werbender (kommerzieller, politischer) Gegenstände;
- 3.4. Straßenkunst und musikalische Darbietungen.
- 3.5. Die Überschreitung des ortsüblichen Pegel iSd §21a WVG (Wiener Veranstaltungsgesetz) ist in jedem Fall untersagt und führt zum Widerruf einer erteilten Bewilligung.
- 3.6. Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Wiener Volkspratere, insbesondere der Straßenverkauf, das Aufstellen von Buden, Ständen usw., sowie das zur Schaustellen von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen einer freiwilligen Spende.
- 3.7. Das Campieren oder Nächtigen sowie das Auflegen und Benützen von Schlafsäcken, das Aufstellen und Benützen von Zelten, das Abstellen von Personenkraftwagen, Omnibussen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen).

Für das Vorliegen einer allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigung, Berechtigung und/oder gewerblichen Konzession ist der Antragsteller verantwortlich, diese sind inkl. vorgeschriebener Überprüfungsprotokolle an die Prater Wien GmbH zu übergeben.

4. Fahrverbot


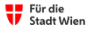
- 4.1. Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Weiters wird auf die geltenden Benützungs- und Verkehrsregelungen, sowie die zeitlichen Regelungen verwiesen.
- 4.2. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prater Wien GmbH gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht, einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen und ist nur gemäß „Fahrregelung“ der Prater Wien GmbH erlaubt.

  <p>Für die Stadt Wien</p>	<p>BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater</p>	<p>DATUM: 25.02.2021</p>
---	--	--------------------------


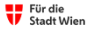
- 4.3. Das Zufahren über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltenen öffentlichen Flächen außerhalb der in der Fahrregelung festgelegten Zeiten bedarf einer Sonderbewilligung der Prater Wien GmbH.
- 4.4. Die Bestimmungen der StVO gelten sinngemäß.
- 4.5. Das Befahren mit elektrischen Fahrzeugen, (E-Scooter, E-Bikes, Segways, Hoverboards, Golfcarts, usw.) ist verboten. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge für betriebliche Zwecke des Wiener Volkspraters.
- 4.6. Bei der Benützung von ein- und mehrspurigen Fahrrädern ist auf FußgängerInnen zu achten. Ist ein gefahrloses Fahren wegen zu hoher Zahl an FußgängerInnen nicht gefahrlos möglich, so ist die Benützung aller Fahrzeuge untersagt und die Fahrzeuge sind zu schieben.
- 4.7. Die Benützung des Areals für die gewerbliche Personenbeförderung ist verboten.
- 4.8. Parkverbote, insbesondere bezeichnete Plätze für Behinderte, sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge ohne Einfahrtserlaubnis erhalten zu jedem Zeitpunkt eine Besitzstörungsklage. Das Versperren von Rettungs-, Feuerwehrezufahrten und Fluchtwegen bedingt eine Abschleppung.

5. Verhalten im Wiener Volksprater



- 5.1. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Liftzugänge, Treppenzugänge und Treppenabgänge sowie Bereiche von automatischen Türen und Windfängen sind jederzeit freizuhalten.
- 5.2. Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens untersagt.
- 5.3. Fundgegenstände sind bei der Informationsstelle (Eingang zum Riesenradplatz) abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 5.4. Als Sammelplatz für vermisste Personen ist die Informationsstelle (Eingang zum Riesenradplatz) eingerichtet. Tel: +43 1 729 2000-200
- 5.5. Herumlungen, Betteln, Hausieren ist untersagt und wird mit einem Benützungsverbot geahndet.
- 5.6. BesucherInnen, welche die öffentliche Ordnung verletzen, sich aggressiv verhalten, Sachen beschädigen, in einem offensichtlich durch Suchtmittel oder Alkohol stark beeinträchtigten Zustand sind oder andere Personen belästigen, werden von den Organen weggewiesen und es wird ein Benützungsverbot verhängt.

 	BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater	DATUM: 25.02.2021
---	--	--------------------------

- 5.7. Auf dem gesamten Gelände des Wiener Volkspraters gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Alkohol- und Rauchverbot für jugendliche BesucherInnen.
- 5.8. Die Prater Wien GmbH behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch MitarbeiterInnen sowie beauftragte SicherheitsdienstleisterInnen der Prater Wien GmbH und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.
- 5.9. Das Veranstellen von Glücks- oder Geschicklichkeitsspielen (außer in den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten) ist untersagt.
- 5.10. Ballspiele oder andere sportliche Aktivitäten sind, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen und Plätzen, untersagt.
- 5.11. Grillen, offenes Feuer und dergleichen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 5.12. Bei Mitführen von Tieren gilt § 5 Wiener Tierhaltegesetz sinngemäß. TierbesitzerInnen haften für jede Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Hunde sind an der Leine zu führen, für Listenhunde gilt zusätzlich ausnahmslos die Beißkorbpflicht.
- 5.13. Hundekot ist von HundehalterInnen mittels dem „Sackerl für´s Gackerl“ zu entsorgen.
- 5.14. Das Füttern von Vögeln ist untersagt.
- 5.15. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung für die verursachte Sachbeschädigung verpflichtet werden.
- 5.16. Das öffentliche Urinieren ist am gesamten Gelände des Wiener Volkspraters und der Kaiserwiese untersagt. Zuwiderhandlungen können die Wegweisung von dem Gelände zur Folge haben.
- 5.17. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen im Wiener Volksprater haben diese unverzüglich der Prater Wien GmbH bekannt zu geben, widrigenfalls erfolgt eine Anzeige. Die anfallenden Kosten zur Beseitigung der Schäden durch Reinigung und/oder Reparatur werden den VerursacherInnen in Rechnung gestellt.
- 5.18. BesucherInnen und Betriebe sind angehalten, Müll und Abfallprodukte in die hierzu eigens vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen, wobei die öffentlichen Mülleimer einzig und allein den BesucherInnen zur Verfügung stehen.
- 5.19. Wahlloses Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere Zigarettenkippen, etc. ist untersagt.

  <p>Für die Stadt Wien</p>	<p>BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater</p>	<p>DATUM: 25.02.2021</p>
---	--	--------------------------

- 5.20. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 5.21. In den Sanitäreinrichtungen und sonstigen Wasserinstallationen dürfen Gegenstände, die zu einer Verstopfung führen können, nicht entleert werden. Dies gilt insbesondere auch für öl- und fetthaltige Substanzen, welche überdies auch nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden dürfen.
- 5.22. Verboten ist die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenständen, die als Waffe Verwendung finden könnten (z.B. Stangen u.ä.) mit Ausnahme behördlicher Genehmigungen gemäß WaffG, jegliche Substanzen, die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellen können.
- 5.23. Die Mitnahme oder Nutzung pyrotechnischer Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, sind untersagt.
- 5.24. Das Verteilen, Auflegen oder Mitführen von fremdenfeindlichem, nationalsozialistischem, sexistischem oder terroristischem Propagandamaterial ist verboten.
- 5.25. Aus Sicherheitsgründen wird der Wiener Volksprater videoüberwacht.
- 5.26. Zusätzlich ist der Sicherheitsdienst mit Bodycams ausgestattet die entsprechend den gültigen Regulativen (www.praterwien.com) und entsprechend der DSGVO und dem Datenschutzgesetz zum Einsatz kommen können.
- 5.27. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung/Benützungsregelung oder gegen berechnigte Weisungen der Organe können die Wegweisung aus dem Wiener Volksprater, ein Benützungsverbot, Schadenersatzforderungen und/oder Strafverfolgung zur Folge haben.
- 5.28. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck sind die Organe sowie der Sicherheitsdienst berechnigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen.

  Für die Stadt Wien	BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater	DATUM: 25.02.2021
---	--	-------------------

6. Verhalten im Notfall

6.1. Verhalten im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.)

Es müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden. Verhalten in Notfällen:

- ALARMIEREN
 - FEUERWEHR 122
 - POLIZEI 133
 - RETTUNG 144
- MOD – Manager of the Day +43 664 883 29 003
- INFOPOINT +43 1 729 2000-200
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

6.2. Verhalten bei Unwetter

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle BesucherInnen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Großbildleinwänden, Schilder auf mobilen Absperrungen) durch den Verwalter sind unbedingt zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Bei Erreichung der Windstärke 8 gemäß Beaufortskala (sowie bei Starkregen, Hagel und Gewitter) ist der Aufenthalt unter Bäumen auf dem gesamten Gelände und der Kaiserwiese verboten.


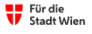
6.3. Verhalten bei Räumung oder Evakuierung

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Verwalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Großbildleinwänden Folge zu leisten.

7. Datenschutz



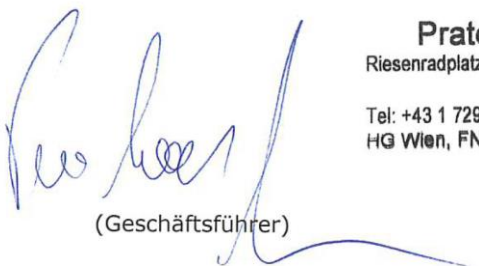
- ### 7.1
- Personenbezogene Daten werden von der Prater Wien GmbH nur nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der verantwortungsvolle und sichere Umgang mit den Daten unserer BesucherInnen ist uns ein wichtiges Anliegen und besitzt für uns einen hohen Stellenwert.

 	BENÜTZUNGSREGELUNG für den Wiener Volksprater	DATUM: 25.02.2021
---	--	--------------------------

- 7.2 Die im Zuge der Videoüberwachung auf dem Gelände der Prater Wien GmbH aufgezeichneten Daten dienen ausschließlich der Betriebssicherheit, dem Eigentumsschutz, sowie der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens.
- 7.3 Der Einsatz von Webcams am Gelände erfolgt rein zu Marketingzwecken und es werden keine Daten aufgezeichnet oder gespeichert.
- 7.4 Der Einsatz von Bodycams erfolgt entsprechend der gültigen Rechtsbestimmung anlassbezogen und ausschließlich zum Schutz des eigenen Personals vor Übergriffen, der nachträglichen Identifikation eines Tatverdächtigen und der Sicherung von Beweismitteln für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche.
- 7.5 Details zu unseren aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen, Einsatzanweisungen und Aufzeichnungsdauern finden Sie in der Datenschutzerklärung online unter www.praterwien.com/dsgvo.
- 7.6 Für Fragen zum Datenschutz und Auskunftsbegehren wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung der Prater Wien GmbH, Riesenradplatz 2, 1020 Wien, Tel: 01 729 2000, E-Mail: office@praterwien.com.

Mag. Michael Prohaska
Prater Wien GmbH

Ing. Alexander Ruthner
Prater Wien GmbH



(Geschäftsführer)

Prater Wien GmbH
Riesenradplatz 2 / Eingang Hans-Pemmer Weg
A-1020 Wien
Tel: +43 1 729 20 00, Fax: +43 1 729 20 00-20
HG Wien, FN287898f, UID: ATU63174326



(Prokurist)

Wien, am 25. Februar 2021